



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Geschäftsführerin der
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für
behinderte Menschen e. V.
Frau Kathrin Völker
Oranienburger Straße 13/14
10178 Berlin

Dr. Rolf Bösing
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1139
FAX +49 (0) 30 18 682-1138
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 25. Mai 2020

BETREFF **Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes während der Coronavirus-Krise in
Werkstätten für behinderte Menschen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. April 2020

GZ **III C 2 - S 7030/20/10004 :003**

DOK **2020/0470817**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Völker,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um Klarstellung bitten, dass behördliche
Betretungsverbote für behinderte Menschen infolge der Corona-Pandemie nicht zu einer Aus-
setzung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen der Werkstätten
für behinderte Menschen führen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 68 Nummer 3 der Abgabenordnung sind Werkstätten für behinderte Menschen, Ein-
richtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie Inklusionsbetriebe als Zweckbe-
triebe steuerbegünstigt.

Wenn die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung aufgrund einer behördlichen Anord-
nung vorübergehend nicht mehr in diesen Einrichtungen tätig werden dürfen, ändert das
nichts am Status der Einrichtung. Insbesondere sind die Beschäftigten regelmäßig trotz der
behördlichen Anordnung weiterhin der jeweiligen Einrichtung zuzuordnen und daher auch
weiterhin bei ihr zu berücksichtigen. Insofern führt eine solche behördliche Anordnung nicht

zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft und den damit einhergehenden Steuerbegünstigungen.

Damit ist auf Leistungen der betreffenden Einrichtungen auch weiterhin der ermäßigte Umsatzsteuersatz anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Bösing', with a stylized flourish extending to the right.

Dr. Bösing